OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653316/22/JK

Datum:
Linz, 2. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 01.10.2024, GZ: BHWLVerk-2023-371585/14-ZM, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.10.2024, GZ: BHWLVerk-2023-371585/14-ZM, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung, gerechnet ab Zustellung des Bescheids, entzogen. Weiters wurde festgehalten, dass dem Bf bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Zudem wurde dem Bf das Recht aberkannt, von einer allfällig erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, für den Zeitraum, in dem dem Bf auch keine österreichische Lenkberechtigung erteilt werden darf. Einer etwaigen gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde wurde im Interesse des öffentlichen Wohls wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Begründend verwies die belangte Behörde auf das amtsärztliche Gutachten vom 30.09.2024, wonach der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignet sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, er sei zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet, insbesondere besitze er die nötige körperliche und psychische Gesundheit. Es sei unrichtig, dass beim Bf ein schädlicher Gebrauch von Alkohol mit deutlicher Alkoholgewöhnung vorliege. Ebenso liege keine beginnende oder manifeste Alkoholabhängigkeit, die nach der Begründung der belangten Behörde nicht ausgeschlossen werden könne, vor. Da der Bf über keine ausreichenden Deutschkenntnisse aufweise, sei für den im erstinstanzlichen Verfahren noch unvertretenen Bf eine ausreichende inhaltliche Stellungnahmemöglichkeit nicht gegeben gewesen. Im Rahmen der amtsärztlichen Gutachtenserstellung hätte ein Dolmetscher für die rumänische Sprache beigezogen werden müssen. Da dies unterlassen worden sei, liege ein relevanter Verfahrensmangel vor. Im Falle der Beziehung eines Dolmetschers wäre das amtsärztliche Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass beim Bf keine wie immer geartete Alkoholgewöhnung vorliege. Die Voraussetzungen für den Entzug der Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung würden daher nicht vorliegen.

I.3. Mit Schreiben vom 11.11.2024, eingelangt am 13.11.2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.12.2024 wurde Dr. B__ mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen beauftragt.

I.5. Mit weiterem Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.12.2024 wurde Dr. C__ um Ergänzung ihrer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 28.09.2024 ersucht. Mit Eingabe vom 16.12.2024 übermittelte die Fachärztin die angeforderte Ergänzung.

I.6. Am 31.01.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

I.7. Aufgrund der Ermittlungsergebnisse in der mündlichen Verhandlung wurde der Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 05.02.2024 zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgefordert und ihm – wie auch von ihm selbst in der Verhandlung angeregt – zum Nachweis seiner 6-monatigen Abstinenz die Möglichkeit eingeräumt, einen Haaranalysebefund vorzulegen.

I.8. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 09.04.2025 wurde der Bf nochmals zur Vorlage der oben genannten Unterlagen binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens aufgefordert und auf seine Mitwirkungspflicht im Erteilungsverfahren hingewiesen. Der Bf legte jedoch keinerlei Unterlagen vor.

I.9. Mit Eingabe vom 20.05.2025 gab der Rechtsvertreter des Bf die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses zum Bf bekannt.

I.10. Mit Eingabe vom 28.05.2025 übermittelte die im Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin ihre Stellungnahme bzw. ihr „Gutachten" vom 27.05.2025.

I.11. Obige Stellungnahme wurde den Parteien mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.05.2025 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens übermittelt. Eine diesbezügliche Stellungnahme durch die Parteien erfolgte nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in das darin einliegende amtsärztliche Gutachten vom 30.09.2024, die Beschwerde und die ergänzend eingeholte fachärztliche Stellungnahme vom 16.12.2024 sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf und sein

damaliger Rechtsvertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde, die im Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin sowie eine per Video zugeschaltete Dolmetscherin für die rumänische Sprache teilnahmen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 23.10.2023 um 02:15 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von D__ auf der B1 bei Straßenkilometer 192,875 in Fahrtrichtung D__ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,88 Promille. Im Zuge dieser Fahrt verursachte der Bf einen Verkehrsunfall. Bei der daraufhin erfolgten Lenker- und Fahrzeugkontrolle gab der Bf gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten an, 3 Halbe Bier getrunken zu haben [Anzeige PI Traun vom 23.10.2023].

Aufgrund dieses Vorfalls wurde dem Bf mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 08.11.2023, GZ: BHWLVerk-2023-371585/5-ZM, seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 8 Monaten entzogen. Weiters wurde dem Bf das Recht aberkannt, von einer allfällig erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich für den Zeitraum, in dem ihm auch keine österreichische Lenkberechtigung erteilt werden darf, Gebrauch zu machen. Weiters wurde dem Bf die Absolvierung einer Nachschulung und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens aufgetragen [Bescheid vom 08.11.2023, GZ: BHWLVerk-2023-371585/5-ZM]. Der Bf erfüllte alle mit dem Entzugsbescheid angeordneten begleitenden Maßnahmen [Behördenakt].

Am 08.07.2024 unterzog sich der Bf bei der E__ einer verkehrspsychologischen Untersuchung. Laut der diesbezüglichen verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 15.07.2024 ist der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1 bedingt geeignet. Voraussetzung für die bedingte Eignung ist der Nachweis einer mindestens sechs- bis achtmonatigen strikten Alkoholkarenz (Kontrollen empfohlen mittels Haaranalyse), Aufsuchen einer Alkoholberatungsstelle und eine fachärztliche psychiatrische Vorstellung. Nach Wiedererteilung der Lenkberechtigung wurde unter Hinweis auf die massiv erhöhte Alkoholaffinität mit massiv erhöhter Alkoholtoleranz zum Untersuchungsanlass empfohlen, alkoholrelevante Laborparameter ärztlicherseits über einen Zeitraum von rund 24 Monaten weiter zu kontrollieren (Kontrolle empfohlen mittels Haaranalyse). Der verkehrspsychologischen Stellungnahme kann weiters Nachstehendes entnommen werden:

„[…]

Bereitschaft zur Verkehrsanpassung:

Beim 27-jährigen Probanden zeigt sich eine massiv erhöhte Alkoholtoleranz, welche er auch anhaltend skizziert. Erst ab einer Alkoholisierung von ca. 1,5 ‰ spürt er eine erste

Alkoholwirkung. Dies weist auf rezidivierenden ausgeprägten Alkoholabusus hin. Analysiert man den Untersuchungsanlass, so bestätigt sich dieser Eindruck. Positiv anzumerken ist, dass der Untersuchte nunmehr, allerdings erst seit zwei Monaten, angeblich versuche, keinen Alkohol mehr zu konsumieren.

Dies wird als Voraussetzung für die Senkung einer signifikant erhöhten Alkoholtoleranz gesehen. Eine erhöhte Alkoholtoleranz würde die Wahrscheinlichkeit von neuerlichen Trunkenheitsfahrten signifikant erhöhen. Aus diesem Grund muss vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung als Voraussetzung für eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung der Nachweis einer mindestens sechs- bis achtmonatigen strikten Alkoholkarenz vorliegen.
[…]
Vorgeschichte
(laut Angaben des Untersuchten)
Das diagnostische Interview wird mit Hilfe eines Dolmetschers geführt.
Konsumgewohnheiten:
[…]
Alkohol: Er betont, seit zwei Monaten konsumiere er strikt nichts mehr, zuvor ‚zwei Bier am Tag nach der Arbeit zu Hause', eine subjektive Alkoholwirkung bestehe nach 4 bis 5 Bier, Größe 1,72 m.
Sonstiger Drogenkonsum wird verneint.
[…]
Zum aktuellen Untersuchungsanlass:
An einem Sonntag im Oktober 2023 habe er am Samstagabend zu trinken begonnen alleine zu Hause, angeblich ca. 7 bis 8 Bier. Um 2.00 Uhr morgens wollte er noch in einen Club fahren, er fühlte sich nur wenig betrunken, bei einer Verkehrskontrolle sei ein BAK von 1,88 ‰ festgestellt worden.
[…]"

Beim IVPE-Test erreichte der Bf bei der Offenheit einen Wert von 3% und wurde aufgrund der mangelnden Offenheit von einer Interpretation des Verfahrens abgesehen. Der ATV-Test (Alkoholikertrennverfahren) in der verkehrspsychologischen Untersuchung zeigte eine überdurchschnittliche Alkoholgefährdung im Zuge der Selbstbeurteilung. Der Lügenwert (Dissimulation) betrug 82% und lag damit im oberen Bereich. Die Durchschnittswerte der Normwertskala der angeführten Tests liegt zwischen 15,9% und 84,1%.
[Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 15.07.2024]

Der Bf legte weiters eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme von Dr. C__ vom 28.09.2024 vor, wonach er bedingt fahrtauglich ist. Die vierteljährliche Entnahme von Haarproben mit Überprüfung auf EtG wurde empfohlen. In dieser Stellungnahme wird hinsichtlich des Bf Folgendes angeführt:
„[…]
Herr […] ist rumänischer Staatsbürger und spricht kein Deutsch. Er hat einen Bekannten als Übersetzer mitgebracht.
Er ist ledig und hat keine Kinder.

Herr […] ist seit 3 Jahren in Österreich. Er gibt an, dass er höchstwahrscheinlich wieder nach Rumänien zu seiner Familie zurückziehen wird.
Derzeit arbeitet er am Bau und ist bei der Firma J__ in F__ beschäftigt. Er sei Biertrinker gewesen und habe nach der Arbeit häufig 2 bis 3 Flaschen Bier getrunken. Seit über 3 Monaten habe er keinen Alkohol mehr zu sich genommen.
[…]"
Als Diagnose führte die Fachärztin u. a. einen Missbrauch von Alkohol (F10.1) an. [Fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 28.09.2024]

Am 12.09.2024 erfolgte eine amtsärztliche Untersuchung und wurde dabei Folgende Anamnese erhoben:
„[…]
Herr […] kommt am 12.09.2024 in Begleitung eines Dolmetschers zur aä. Untersuchung aufgrund eines Entzuges der Lenkberechtigung mit 1,88 Promille. Er kann keine Angaben machen, wie viel er an diesem Tag tatsächlich getrunken habe. Des Weiteren gibt er an, dass er an den Wochenenden ein paar Bier trinke. Er gab an, dass seine Spürgrenze bei drei Bier läge. Er trinke an den Wochenenden auch Mixgetränke und Schnaps, 2 – 3 Stück davon. Des Weiteren gab er zuerst an, dass er kein Feierabendbier konsumiere. Er sei Maurer und nach der Arbeit trinke er durchaus 1 – 2 Bier zu Hause. Herr […] wurde darauf hingewiesen, dass er unterschiedliche Angaben gemacht habe. Herr […] hat dem nicht widersprochen und seine 1 – 2 Feierabendbier bestätigt.
[…]"

Laut dem in weiterer Folge ergangenen amtsärztlichen Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde vom 30.09.2024 ist der Bf nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1. Die zuständige Amtsärztin begründet ihr Gutachten zusammengefasst wie folgt:
„[…]
Herr […] ist derzeit aus aä. Sicht somit aus folgenden Gründen nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

- Herr […] hatte zum Tatzeitpunkt eine hohe Alkoholisierung mit 1,88 Promille. Er fühlte sich nicht wesentlich beeinträchtig und fahrtüchtig. Es lag zum Vorfallzeitpunkt eine deutliche Alkoholtoleranz vor. Diese kommt nur aufgrund eines länger dauernden schädlichen Gebrauchs von Alkohol im Vorfeld zustande.
- Herr […] hat in der VPU eine subjektive Spürgrenze von 4 – 5 Bier, bei der aä. Untersuchung von 3 Bier angegeben, sein KFZ jedoch mit 1,88 Promille gelenkt, ohne sich wesentlich beeinträchtigt zu fühlen. Diese subjektive Spürgrenze liegt weit neben der objektiven Wirkung des Alkohols, da mit 1,5 Promille bei nicht an Alkohol gewöhnte Personen ein massiver Rausch besteht. Auch dies bestätigt eine deutlich erhöhte Alkoholtoleranz aufgrund eines länger dauernden schädlichen Gebrauchs von Alkohol im Vorfeld.
- Bei Herrn […] liegt eine Dissimulationstendenz hinsichtlich seines tatsächlichen Alkoholkonsums vor. Es bestand beim IVPW-Test eine Offenheit weit unter dem Normbereich. Somit sind die Angaben des Klienten mehr als kritisch zu hinterfragen bzw. konnte der IVPE-Test nicht verwertet werden, bei welchem es um psychische Stabilität, Verantwortungsbewusstsein, Selbstkontrolle und Spannungsbedürfnis und Abenteuer geht.

- Bei der Messung der psychischen Alkoholdisposition zeigt sich eine überdurchschnittliche Alkoholgefährdung im Zuge der Selbstbeurteilung. Ebenso liegt der Wert der Dissimulation im oberen Normbereich.
- Frau Dr. C__ detektiert einen Alkoholmissbrauch. Für die Abstinenzeinhaltung liegen bei Herrn […] nur extrinsische Motivationsfaktoren vor.

Bei Herrn […] besteht ein schädlicher Gebrauch von Alkohol mit deutlicher Alkoholgewöhnung. Ob eine manifeste Alkoholabhängigkeit vorliegt, kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Die fachärztliche Stellungnahme ist unvollständig. Allerdings weisen die Ergebnisse der VPU als auch die Anamnese des Klienten bei der aä. Untersuchung eindeutig auf eine beginnende Alkoholabhängigkeit hin.

Für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Nachweis einer Abstinenz mittels Haaranalyse auf EtG:
Aufgrund des Ergebnisses der VPU mit einer erheblichen Alkoholgefährdung sowie Dissimulation und geringer Offenheit und des hohen Alkoholisierungsgrades ist der Nachweis einer durchgehenden Alkoholabstinenz von mindestens 6 Monaten mittels Haaranalyse (Haarlänge 2 x 3cm, Haare nicht behandelt) erforderlich.

Nach Nachweis einer durchgehenden 6monatigen Abstinenz:

2. Aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme – Bereitschaft zur Verkehrsanpassung:
Nach 6monatigem Abstinenznachweis ist eine neuerliche VPU zur Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erforderlich. Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit wurde als ausreichend attestiert. Des Weiteren ist eine VPU von Gesetzeswegen nur 6 Monate gültig. Wird die VPU allerdings erst nach 1 Jahr absolviert, so ist die neuerliche Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit ebenfalls erforderlich.

3. Aktuelle fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme:
Die derzeit vorliegende Stellungnahme ist unvollständig hinsichtlich der tatsächlichen Alkoholkonsumgewohnheiten, welche Aufschluss auf den tatsächlichen Zustand des Klienten bzgl. des Konsums von Alkohol geben (schädlicher Gebrauch vs. Alkoholabhängigkeit). Des Weiteren ist eine fachärztliche Stellungnahme von Gesetzeswegen nur 6 Monate gültig.
[…]"
[Amtsärztliches Gutachten vom 30.09.2024]

In ihrer ergänzend vom Verwaltungsgericht eingeholten fachärztlichen Stellungnahme vom 16.12.2024 gab Dr. C__ wiederum an, dass beim Bf ein Alkoholmissbrauch bestanden hat und die Diagnose „Missbrauch von Alkohol F10.1" aufrechterhalten wird. Als unbedenklicher Konsum gelte laut der Fachärztin ein Glas pro Tag und habe der Bf dies deutlich überschritten. Der Bf ist laut dieser Ergänzung aus psychiatrischer Sicht bedingt fahrtauglich, wobei die vierteljährliche Entnahme von Haarproben mit Überprüfung auf EtG empfohlen wurde [Ergänzende fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 16.12.2024].

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Bf Nachstehendes an:
„[…]
Ich hatte vor dem Vorfall am 23.10.2023 einige Biere und etwas Schnaps getrunken. Ich habe sieben Bier und drei bis vier Schnäpse vor diesem Vorfall getrunken. Bei dem Bier hat es sich um 0,5 l Halbe gehandelt. Ich habe mich schon schwindelig gefühlt, aber nicht sehr schlimm. Ich habe mich schon betrunken gefühlt, aber nicht sehr stark betrunken.
[…]
Betrunken habe ich mich schon gefühlt, aber jetzt nicht übertrieben betrunken. Vor diesem Unfall habe ich normalerweise ein Bier nach der Arbeit getrunken. Es kann schon sein, dass ich dann bei einer Arbeitswoche fünf Bier in der Woche getrunken habe. Mehr oder weniger. Es kann auch weniger sein.
[…]
Und am Wochenende habe ich auch samstags und sonntags vielleicht ein Bier getrunken. Das heißt am Wochenende habe ich insgesamt zwei Bier getrunken.
[…]
Nach dem Vorfall bis Juni habe ich noch getrunken, so circa ein Bier. Alle zwei oder alle drei Tage in der Woche. Aber ab Juni 2024 habe ich dann gar nichts mehr getrunken. Ich kann nicht genau sagen, ab wann ich den Alkohol spüre. Ich trinke ja nicht viel Alkohol. Bei einem Bier kann ich sagen, dass ich das ganz wenig spüre.
[…]
Es gibt keinen Grund dafür, es war auch keine Absicht, das ist an dem Tag einfach passiert. Und ich wollte dann später ausgehen in einen Club und dann ist halt dieser Vorfall passiert. Der Führerschein wurde mir dann am 23.10.2023, das heißt an einem Montag entzogen. Nein, frei hätte ich an diesem Montag nicht gehabt. Also normal hätte ich nicht frei gehabt an dem Tag, ich bin aber dann nach dem Vorfall zu Hause geblieben. Ich habe diese Mengen Alkohol im Laufe des Tages bis ca. 10.00, 11.00 Uhr abends getrunken. Ich korrigiere bis 23.30 Uhr. Ich war da schon im Club und ich wollte dann nach Hause fahren. Nicht, wie es in der VPU steht, dass ich dann noch erst in den Club fahren wollte.
[…]"
[Verhandlungsprotokoll ON 14, vwg. Akt]

Aufgrund der voneinander abweichenden Angaben des Bf zu seinem Alkoholkonsumverhalten in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 15.07.2024, in der fachärztlichen Stellungnahme vom 28.09.2024 und bei der amtsärztlichen Untersuchung vom 12.09.2024 wurde dem Bf die Vorlage einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme mit dem Teilbereich „Bereitschaft zur Verkehrsanpassung" aufgetragen. Weiters wurde er aufgrund seiner Angaben in der mündlichen Verhandlung, seit 6 Monaten abstinent zu sein, aufgefordert, eine Haaranalyse vorzulegen [Verhandlungsprotokoll ON 14, vwg. Akt; Schreiben LVwG vom 05.02.2025 und 09.04.2025]

Der Bf hat bislang weder eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme noch einen Haaranalysebefund vorgelegt.

Laut „Gutachten" von Dr. B__ vom 27.05.2025 kann mangels Vorlage der geforderten Unterlagen ein neues amtsärztliches Gutachten zur Frage der

gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht erstellt werden und ist daher weiterhin davon auszugehen, dass der Bf derzeit gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist [„Gutachten" vom 27.05.2025, ON 20, vwg. Akt].

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt, insbesondere dass der Bf bislang die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt hat, ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[…]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

[…]
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[…]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]

Dauer der Entziehung

§ 25. […]
(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.
[...]"

III.1.2. Die hier weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
[…]
(3) Ergibt sich aus der Vorgeschichte oder anläßlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

einschränken oder ausschließen würde, so ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen. Diese Stellungnahmen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen und im Gutachten in geeigneter Weise zu bewerten, wobei die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 verbunden sind, besonders zu berücksichtigen sind.
[…]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
[…]
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
[…]
(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

[…]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
[…]
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.2.1. Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4 FSG) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (§ 24 Abs 1 Z 1 FSG). In Fällen der Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf

Grund eines amtsärztlichen Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entzogen. Dagegen erhob der Bf Beschwerde und brachte darin vor, er sei zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet, insbesondere besitze er die nötige körperliche und psychische Gesundheit. Es ist daher im Beschwerdeverfahren durch ein amtsärztliches Gutachten zu prüfen, ob der Bf gesundheitlich geeignet ist, Kraftfahrzeuge zu lenken, zumal sich aufgrund der Unterlagen im vorgelegten Behördenakt und der Vorgeschichte des Bf jedenfalls der Verdacht ergibt, dass ein Zustand vorliegen könnte, der die Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließt (§ 8 Abs 2 FSG, § 3 Abs 3 FSG-GV, § 14 Abs 1 FSG-GV). Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten gemäß § 8 Abs 2 FSG von einem Amtsarzt zu erstellen und hat der Antragsteller diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 3 Abs 3 FSG-GV ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen, wenn sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht des Vorliegens eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, ergibt.

Im vorliegenden Fall steht außer Zweifel, dass derartige Umstände gegeben sind, wie sich umfangreich geschildert aus den Feststellungen ergibt. Es ist nun am Bf nachzuweisen, dass er zwischenzeitlich die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen wiedererlangt hat.

Im Beschwerdeverfahren wurde dem Bf zunächst in der mündlichen Verhandlung vom 31.01.2025 und nochmals mit Schreiben vom 05.02.2025 nachweislich aufgetragen, ehestmöglich eine verkehrspsychologische Stellungnahme und einen Haaranalysebefund (zum Nachweis der von ihm behaupteten 6-monatigen Abstinenz, die laut der im Behördenverfahren eingeholten verkehrspsychologischen Stellung auch Voraussetzung für eine allenfalls bedingte Eignung des Bf ist) vorzulegen. In weiterer Folge wurde der Bf vom Verwaltungsgericht nochmals mit Schreiben vom 09.04.2025 zur Urkundenvorlage aufgefordert. Diesen Aufforderungen ist der Bf bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht nachgekommen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs trifft die Partei in einem Verfahren betreffend die Erteilung der Lenkberechtigung eine spezifische

Mitwirkungspflicht, deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (vgl. VwGH 24.07.2013, 2013/11/0089 mit Vorjudikatur). Bei Umständen, die der persönlichen Sphäre der Partei zugehören (z.B. gesundheitliche Belange), ist diese Mitwirkungspflicht erhöht (vgl. VwGH 17.10.2002, 2001/20/0601; 03.09.2003, 2001/03/0178).

Der Verwaltungsgerichtshof hält hiezu in seiner Entscheidung vom 09.10.2019, Ra 2019/11/0152, fest:

„Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 erster Satz FSG-GV 1997 vor, so hat die Behörde gestützt auf § 8 Abs. 2 erster Satz FSG 1997 dem Antragsteller im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG die Vorlage der zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und/oder Stellungnahmen aufzutragen (vgl. hiezu die zur insoweit vergleichbaren Rechtslage des § 67 Abs. 2 KFG 1967 ergangene hg. Rechtsprechung, insbes. die hg. Erkenntnisse vom 20. November 1981, 81/02/0247, VwSlg 10598 A/1981, und vom 21. März 1995, Zl. 95/11/0054). Werden die erforderlichen fachärztlichen Befunde und/oder Stellungnahmen vom Antragsteller nicht beigebracht und kann deshalb die für die Erteilung der Lenkberechtigung notwendige amtsärztliche Gesamtbeurteilung im Sinne des § 3 Abs. 3 FSG-GV 1997 (§ 8 Abs. 2 FSG 1997) nicht erstellt werden, so hat die Behörde davon auszugehen, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 8 Abs. 2 FSG 1997 nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht vorliegt (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 21. März 1995, Zl. 95/11/0054, m.w.N).“

Der Bf hat – wie dargelegt – weder eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme noch einen Haaranalysebefund vorgelegt. Der Bf hat trotz der ihm im konkreten Verfahren zukommenden Mitwirkungspflicht eine Mitwirkung verweigert und damit das Zustandekommen des notwendigen amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG vereitelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich musste daher davon ausgehen, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 8 Abs 2 FSG nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht vorliegt.

Auch hat die im Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin in ihrer Stellungnahme bzw. ihrem „Gutachten“ vom 27.05.2025 festgehalten, dass ohne die geforderten Unterlagen ein neues amtsärztliches Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht erstellt werden kann und daher – auch aufgrund der von ihr nochmals geschilderten bisherigen Ermittlungsergebnisse – nach wie vor von einer gesundheitlichen Nichteignung des Bf auszugehen ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

III.2.2. Die im Beschwerdeverfahren angefallenen Gebühren der in der mündlichen Verhandlung vom 31.01.2025 beigezogenen nichtamtlichen Dolmetscherin waren dem Bf nicht vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Mitwirkungspflicht im Führerscheinverfahren ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner